

Rechtsmittel gegen diesen Bescheid nicht ergriffen hat, im Hinblick auf § 82 Abs. 1 VerfGG 1953 wegen der Nichterschöpfung des administrativen Instanzenzuges als unzulässig.

3. Der VfGH gelangt sohin zum Ergebnis, daß er ohne Rücksicht darauf, welche rechtliche Bedeutung der „Bestätigung“ vom 4. September 1975 zukommen mag, zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde nicht zuständig ist; sie ist daher zurückzuweisen.

7692

Antrag auf Exekution gemäß Art. 146 B-VG; ein Erkenntnis, mit dem ein Bescheid aufgehoben wird, ist nicht vollstreckbar

Beschl. v. 1. Dezember 1975, B 99-102/65

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung:

I. 1. Mit Bescheid vom 6. November 1964 hat der LH von Wien gemäß § 15 Abs. 1 BundesstraßenG, BGBl. 59/1948, in Verbindung mit dem EisenbahnteignungsG 1954, BGBl. 71/1954, die Enteignung von 1080/1280 Miteigentumsanteilen am 4569 m² großen Grundstück 451/1, inneliegend in EZ 654 des Grundbuches der KG Heiligenstadt, zugunsten der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) gegen eine im Bescheid festgesetzte Entschädigung verfügt. Unter den enteigneten Miteigentumsanteilen befanden sich in diesem Zeitpunkt 28/1280 im Eigentum von Stefanie S und 46/1280 im Eigentum von Karl S. Hiefür wurden Entschädigungen von 56.900 S und 96.400 S festgesetzt.

Die gegen diesen Bescheid von Stefanie S erhobene Berufung ist mit Bescheid des BM für Handel und Wiederaufbau von 12. Feber 1965, Z. 110.153-II/Ref. H/65, als unbegründet abgewiesen worden; die gegen den Bescheid von Karl S erhobene Berufung ist vom genannten Minister mit Bescheid gleichen Datums und gleicher Zahl, soweit sie sich gegen die Notwendigkeit der Enteignung richtet, als unbegründet abgewiesen, soweit sie sich gegen die Höhe der zuerkannten Entschädigung richtet, als unzulässig zurückgewiesen worden.

Gestützt auf Art. 144 B-VG haben Stefanie S und Karl S gegen die sie betreffenden Bescheide Beschwerde an den VfGH erhoben. Mit Erk. B 99-102/65-23 vom 15. Dezember 1965 (Slg. 5171/1965) – berichtet am

27. November 1970 – hat der VfGH die Beschwerden (gemeinsam mit den Beschwerden anderer Miteigentümer des Grundstückes 451/1 EZ 654 KG H) als unbegründet abgewiesen.

Auf Antrag der Stefanie S und des Karl S hat der VfGH mit Erk. B 99-102/65-64 vom 19. Juni 1971 die Wiederaufnahme des mit dem genannten Erkenntnis abgeschlossenen Verfahrens bewilligt und jenes Erkenntnis aufgehoben.

Mit dem im wiederaufgenommenen Verfahren gefällten Erk. B 99-102/65-122 vom 19. Dezember 1972 (Slg. 6951/1972) wurde ausgesprochen:

„Die Erstbeschwerdeführerin ist durch den von ihr angefochtenen Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. Feber 1965, Z. 110.153-II/Ref. H/65, in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

Der angefochtene Bescheid wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Zweitbeschwerdeführer ist durch den von ihm angefochtenen Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. Feber 1965, Z. 110.153-II/Ref. H/65, soweit damit die Berufung des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen worden ist, in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

Der angefochtene Bescheid wird insoweit als verfassungswidrig aufgehoben.

Soweit der angefochtene Bescheid die Berufung des Zweitbeschwerdeführers als unzulässig zurückgewiesen hat, ist der Beschwerdeführer in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden.

Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird insoweit abgewiesen.“

2. Mit Eingabe vom 10. Oktober 1975 stellten Stefanie S und Karl S den Antrag, „der Verfassungsgerichtshof wolle gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG die Exekution des Erkenntnisses B 99-102/65-122 vom 19. Dezember 1972 bei dem Herrn Bundespräsidenten beantragen und diesem anheimstellen, die Exekution mittels grundbücherlicher Einverleibung unseres Eigentumsrechtes und Wiederherstellung des vor der Enteignung bestandenen rechtlichen und technischen Zustandes vollziehen zu lassen“.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Antragsteller ihr Eigentum bisher nicht zurückerhalten haben.

II. Der VfGH hat erwogen:

1. Gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG obliegt die Exekution der Erk. des VfGH, soweit diese nicht über Ansprüche nach Art. 137 B-VG ergehen, dem Bundespräsidenten; sie ist nach dessen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder einschließlich des Bundesheeres durchzuführen.

2. Mit dem Erk. B 99-102/65-122 vom 19. Dezember 1972, dessen Exekution die Antragsteller beantragen, wurden zwei Bescheide des BM für Handel und Wiederaufbau aufgehoben, mit denen die Enteignung von Miteigentumsanteilen an einem Grundstück in der Form verfügt

worden ist, daß Berufungen gegen einen solche Enteignungen verfügenden erstinstanzlichen Bescheid abgewiesen worden sind.

Das aufhebende Erk. des VfGH hat zur Folge, daß gemäß § 87 Abs. 2 VerfGG 1953 die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VfGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen. In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem Berufungsentscheidungen aufgehoben worden sind, hat daher die Berufungsbehörde unverzüglich der Rechtsanschauung des VfGH entsprechende Berufungsentscheidungen zu treffen, d. h. Ersatzbescheide für den aufgehobenen Bescheid zu erlassen. Das Verwaltungsverfahren befindet sich nach dem aufhebenden Erk. des VfGH in der Lage, daß die mit dem erstinstanzlichen Bescheid verfügte Enteignung infolge der eingebrachten Berufungen nicht rechtskräftig, die Entscheidung über die Berufungen aber noch ausständig ist (vgl. zu diesem Problem Slg. 4510/1963, 4778/1964), d. i. die Lage, in der sich das Verfahren vor Erlassung der aufgehobenen Bescheide befunden hat (vgl. Slg. 5259/1966, 5764/1968).

Eine diese Rechtsfolge ausdrücklich regelnde Bestimmung enthält das VerfGG 1953 allerdings im Gegensatz zum VwGG 1965 (siehe dessen § 42 Abs. 3) nicht. Daraus kann aber – entgegen der Meinung der Antragsteller – nicht der Schluß gezogen werden, daß diese Rechtsfolge eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens nicht eintritt, sie ergibt sich vielmehr unmittelbar aus § 87 Abs. 2 VerfGG 1953.

3. Ein Antrag auf Exekution des Erk. des VfGH, mit dem die die Enteignung von Miteigentumsanteilen an einem Grundstück verfügenden letztinstanzlichen Bescheide aufgehoben worden sind, ist nicht der geeignete Weg, der Säumnis der Behörde bei Erlassung der Ersatzbescheide zu begegnen (vgl. Slg. 4510/1963, 4778/1964).

Soweit das Erkenntnis die Aufhebung der letztinstanzlichen Bescheide ausspricht, erschöpft es sich in diesem Ausspruch. Die angefochtenen Bescheide sind mit der Fällung des Erkenntnisses aufgehoben. Eine Exekution des Erkenntnisses ist daher begrifflich nicht möglich (vgl. hiezu auch Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, S. 794). Der Umstand, daß ein einen Bescheid aufhebendes Erk. des VfGH rechtsgestaltend wirkt, besagt nicht, daß ein solches Erkenntnis vollstreckbar ist. Insoweit sich aus dem von den Antragstellern angeführten Beschl. Slg. Anh. 5/1948 etwas anderes ergibt, ist diese Rechtsanschauung durch die spätere – vorstehend angeführte – Rechtsprechung nicht aufrechterhalten worden.

Im vorliegenden Fall ist auch zu beachten, daß die von den Antragstellern angefochtenen Bescheide deshalb aufgehoben worden sind, weil sie – auf das BundesstraßenG BGBl. 59/1948 gestützt – eine

Enteignung von Miteigentumsanteilen an einem Grundstück auch bezüglich solcher Teile dieses Grundstückes verfügen, die nicht für Zwecke einer Bundesstraße benötigt worden sind und weil die Fassung der Bescheide eine flächenmäßige Trennung der Teile des Grundstückes, bezüglich deren eine Enteignung denkmöglich nicht auf das BundesstraßenG gestützt werden kann, nicht zuläßt. Erst bei Erlassung der Ersatzbescheide wird die Frage zu klären sein, ob und in welchem Umfang eine Enteignung von Miteigentumsanteilen der Antragsteller auf das BundesstraßenG gestützt werden kann. Kommt die Behörde, deren Bescheide vom VfGH aufgehoben worden sind, der ihr gemäß § 87 Abs. 2 VerfGG 1953 obliegenden Verpflichtung zur unverzüglichen Erlassung von Ersatzbescheiden nicht nach, so steht den Antragstellern – da es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die von der Zuständigkeit des VwGH ausgeschlossen ist – die Geltendmachung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 132 B-VG und § 27 VwGG 1965 zu.

4. Das Erk. des VfGH B 99-102/65-122 vom 19. Dezember 1972 ist somit einer Exekution i. S. des Art. 146 B-VG nicht zugänglich. Der diesbezügliche Antrag war daher abzuweisen (vgl. Slg. 4510/1963, 4778/1964).

7693

Stmk. ZusammenlegungsG 1971; keine Bedenken gegen §§ 1, 42 bis 44; denkmögliche Anwendung des § 44 Abs. 1

Erk. v. 1. Dezember 1975, B 63/75

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. a) Curt L W hat im Jahre 1969 das Forstrevier G (Ausmaß rund 240 ha) im Wege einer Zwangsversteigerung durch Erteilung des Zuschlages erworben. Er war damals bereits Eigentümer des Forstreviers G (Ausmaß rund 245 ha; mit dem Revier sind Agrargemeinschaftsanteile verbunden).

Im Oktober 1971 brachte er bei der Agrarbezirksbehörde L einen „Antrag auf Einleitung eines Siedlungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens“ ein und ersuchte „zwecks Erlangung der Grunderwerbsteuerfreiheit“ (§ 4 Abs. 1 Z. 4 GrEStG 1955) hinsichtlich des Erwerbes des Reviers G „um Erlassung eines diesbezüglichen Bescheides“.